



Stipendien 2015 für die Übersetzung von Theaterstücken

Reglement

Bitte Formular „Projektübersicht“ Ihrem Dossier beifügen

Prinzip

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) verleiht jährlich **bis zu drei Stipendien in einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 10'000.-** für Übersetzer, deren Projekt es ist, ein in **französisch, deutsch oder italienisch** verfasstes Theaterstück eines zeitgenössischen, lebenden Autors in eine dieser drei Sprachen zu übersetzen.

Das zur Übersetzung vorgesehene Theaterstück muss original sein (Stücke, die von einem vorbestehenden und urheberrechtlich geschützten Werk inspiriert oder eine Bearbeitung eines solchen Werks sind, sind ausgeschlossen) und von einem Autor stammen, der die schweizerische Nationalität besitzt oder in der Schweiz lebt.

Das Theaterstück in seiner übersetzten Version muss mit Bestimmtheit von einem subventionierten Theater oder einer Berufstruppe produziert und aufgeführt, oder allenfalls Gegenstand einer öffentlichen Lesung werden und muss schriftlich im Dossier bestätigt werden können.

Teilnehmer und Begünstigte

Die Stipendiengesuche können von den Autoren des Originalstücks, von Übersetzer, die bereits eine vorgängige dramatische Übersetzung nachweisen können oder von Truppen resp. Theater eingereicht werden.

Ist am eingereichten Übersetzungsprojekt ein/e einzige/r Übersetzer/in beteiligt, so muss diese/r die schweizerische Nationalität oder ihren/seinen Wohnsitz in der Schweiz haben. Handelt es sich beim eingereichten Projekt um eine Gemeinschaftsarbeit mehrerer Übersetzer, so muss mindestens die Hälfte der Übersetzer die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Übersetzer geben den prozentualen Verteilschlüssel für ihre Werkbeteiligung am Projekt im spezifischen Formular „Projektübersicht“ an, wobei festgelegt ist, dass mindestens 50% dieses Verteilschlüssels bei Schweizer oder in der Schweiz lebenden Übersetzer verbleiben müssen.

Die Stipendienbezüger sind die Übersetzer. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt gemäss dem im Formular „Projektübersicht“ angegebenen Verteilschlüssel.

Teilnahmebedingungen

Allgemeines

Entweder der Autor des Originalstücks **oder der Übersetzer** muss Mitglied der SSA oder einer anderen Urheberrechtsgesellschaft sein. Im Weiteren müssen die Urheberrechte für den Anteil an der Übersetzung beim Übersetzer verbleiben; sie können also nicht an Dritte abgetreten werden und müssen von der SSA oder einer anderen Urheberrechtsgesellschaft verwaltet werden können.



Hinterlegung des Dossiers

Einsendefristen der Dossiers sind der 16. Februar / 11. Mai / 17. August / 9. November 2015 (Datum des Poststempels).

Das Gesuch wird in 1 Exemplar gemäss den Angaben im spezifischen Formular „**Projektübersicht**“ bei der SSA eingegeben. Unvollständige Dossiers werden nicht in Betracht gezogen.

Wichtig: Die Uraufführung des Stücks in seiner übersetzten Version darf **frühestens erst 3 Monate** nach oben erwähnten Eingabefristen stattfinden.

Entscheidung der Stipendienvergabe

Die Kommission Bühne der SSA begutachtet die eingereichten Dossiers und entscheidet über die Vergabe der Stipendien. Ihr Entscheid wird weder begründet noch kann er in irgendeiner Weise angefochten werden. Die Kommission besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere beschliessen, nicht alle Stipendien zu verleihen.

Auszahlung der Stipendien

Die von der Kommission zugesprochenen Stipendien werden auf das Privatkonto des Übersetzers **nach Einverständnis des Autors des Originalstücks** überwiesen.

Schlussbestimmungen

Die Stipendienbezüger verpflichten sich, der SSA ihre abgeschlossene Übersetzung zukommen zu lassen. Die Übersetzer und die Theatertruppen bzw. subventionierten Theater verpflichten sich, in Druckerzeugnissen und Werbung in Bezug auf die ausgezeichneten, übersetzten Theaterstücke folgenden Hinweis anzubringen: **“Mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)“**.

In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.

Das Reglement kann jederzeit geändert werden.

Gültig ab 1. Januar 2015.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12-14, Postfach 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

kulturfonds@ssa.ch

www.ssa.ch